



62 12
12.01

Friedhof, Bestattungen
Vorschriften Verträge, Kreisschreiben

Revision Friedhofsverordnung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die aktuell gültige Friedhofsverordnung ist vom 15. Dezember 1998. Auf Anfang 2016 ist die neue Bestattungsverordnung des Kantons Zürich in Kraft getreten, welche das kantonale Regelwerk aus dem Jahre 1963 ersetzt. Folglich sind die geltenden kommunalen Bestattungs- und Friedhofsverordnungen zu überarbeiten. Zudem ergaben sich aufgrund der nicht mehr zeitgemässen Grabmal- und Grabschmuckbestimmungen in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich Diskussionen mit Hinterbliebenen und Steinmetzen. So wurden verschiedentlich Ausnahmegewilligungen ausgesprochen. Mit der Überarbeitung soll dies bereinigt werden: Veraltete Bestimmungen der kommunalen Verordnung sollen den heutigen Verhältnissen angepasst und mit der neuen übergeordneten Gesetzgebung in Einklang gebracht werden.

Die Gesundheitsvorständin hat eine Fassung der Verordnung ausgearbeitet. Die Festlegung der Vorschriften für Grabzeichen soll künftig in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, damit sich ändernden Bedürfnissen rascher entsprochen werden kann.

Anpassungen an der Friedhofsverordnung gelten als sensibel, da sie in einen sehr persönlichen Bereich eingreifen. Aufgrund der Erfahrungen bei der Einführung der Polizeiverordnung, welche in der ersten Fassung durch die Gemeindeversammlung zurückgewiesen wurde, wurde in einem weiteren Kreis eine Vernehmlassung durchgeführt. Folgende Institutionen und Personen wurden eingeladen, die neue Verordnung zu kommentieren:

- Ortsparteien
- Kirchenpflegen
- Steinmetze
- Bestatter
- Krematorium Rüti
- Friedhofsgärtner
- Familie Streiff

Es gingen insgesamt acht Rückmeldungen mit insgesamt 27 Einwendungen oder Bemerkungen ein, wovon sechs berücksichtigt, fünf teilweise berücksichtigt sowie 14 nicht berücksichtigt werden konnten. Zwei waren allgemeine Anmerkungen.

Erwägung

Die Überarbeitung der Friedhofsverordnung ist in den Zielen der aktuellen Legislatur festgehalten. Aufgrund der angepassten übergeordneten Gesetzgebung und den inzwischen überholten Bestimmungen in der kommunalen Verordnung ist es nötig, sie anzupassen. Der Gemeinderat unterstützte das Vorgehen der Gesundheitsvorständin, die Verordnung vor der Festsetzung zuhanden der Gemeindeversammlung bei betroffenen und interessierten Kreisen vernehmen zu lassen. Die daraus entstandene Fassung erscheint dem Gemeinderat als eine zeitgemässe und dank der Aufteilung in eine Verordnung und in Vorschriften für Grabzeichen eine flexible Lösung, um künftigen Anpassungen rascher gerecht werden zu können.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die überarbeitete Fassung der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Seegräben wird zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Die Vorschriften für Grabzeichen, Grabmasse und Grabunterhalt werden, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur überarbeiteten Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Seegräben, festgesetzt und treten zur gleichen Zeit wie die Verordnung in Kraft.
3. Die neu ausgegliederten Vorschriften für Grabzeichen sind in der Weisung zu erwähnen und in den Versammlungsakten öffentlich aufzulegen.
4. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Verfassen des Weisungstextes beauftragt.
5. Dieser Beschluss ist nach IDG öffentlich.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Akten

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:


Marco Pezzatti

Der Schreiber:


Marc Thalmann

versandt am: 04. OKT. 2017